

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Anlagenrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



ZTW2-BA-04248/019
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhzt@noe.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhzt
Telefon: 02742/9005-429 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Steininger Stefanie

02742/9005

Durchwahl

Datum

42243

02.06.2026

Betrifft

Böhm Wilhelm Gesellschaft m.b.H.; Einbau einer PKW-Waschanlage und - Aufbereitung in der bestehenden LKW-Garage; Politische Gemeinde: Ottenschlag, KG: Ottenschlag;
Genehmigungsverfahren

Anberaumung einer Büroverhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Die Böhm Wilhelm Gesellschaft m.b.H. hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für den **Einbau einer PKW-Waschanlage und - Aufbereitung in der bestehenden LKW-Garage**, im Standort 3631 Ottenschlag, Neuhofstraße 15, KG Ottenschlag, Grst.Nr. 900/4, Gemeinde Ottenschlag, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl beraumt hierüber eine Büroverhandlung für

Mittwoch, den 17. Juni 2026

an.

**Treffpunkt: 09.00 Uhr bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl
1. Stock, Zimmer 125**

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder

Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

2. Marktgemeinde Ottenschlag, z. H. des Bürgermeisters, Oberer Markt 22, 3631 Ottenschlag

mit dem Ersuchen

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.


1. Böhm Wilhelm Gesellschaft m.b.H., Neuhofstraße 15, 3631 Ottenschlag mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
3. Frau Elsa Maria Blabensteiner, Kleinpertholz 27, 3664 Martinsberg als Nachbar bzw. Grundeigentümer
4. Frau Anna Maria Böhm, Neuhofstraße 15, 3631 Ottenschlag als Nachbar bzw. Grundeigentümer
5. Herr Wilhelm Böhm, Neuhofstraße 15, 3631 Ottenschlag als Nachbar bzw. Grundeigentümer
6. Herr Johann Franz Wiesinger, Bahnstraße 12, 3664 Martinsberg als Nachbar bzw. Grundeigentümer
7. Wiesinger-Holz Import Export GmbH, Neuhofstraße 17, 3631 Ottenschlag als Nachbar bzw. Grundeigentümer
8. Herr Franz Josef Adensam, Schloßgasse 6/1, 3631 Ottenschlag als Nachbar bzw. Grundeigentümer
9. Frau Ernestine Nazarevic, Johannesgasse 9, 3631 Ottenschlag als Nachbar bzw. Grundeigentümer
10. Herr Paul Nazarevic, Johannesgasse 9, 3631 Ottenschlag als Nachbar bzw. Grundeigentümer
11. Herr Alfred Huber, Neuhofstraße 18/1, 3631 Ottenschlag als Nachbar bzw. Grundeigentümer
12. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
13. Netz Niederösterreich GmbH, Netz-Engineering-Elektrizität, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
14. Freiwillige Feuerwehr Ottenschlag, EBR Willi Renner-Platz 1, 3631 Ottenschlag
15. Straßenbauabteilung 7 - Krems/Donau, Drinkweldergasse 14, 3500 Krems/Donau
16. Straßenmeisterei Ottenschlag, Neuhofstraße 20, 3631 Ottenschlag

Der Bezirkshauptmann

Angeschlagen am: 2.6.26

Allgemein am: 17.6.26

Dr. P e h a m

 <p>The logo features the coat of arms of Lower Austria (Niederösterreich) with the text 'NIEDERÖSTERREICH' above it and 'AMTSSIGNATUR' below it, accompanied by a small '@' symbol.</p>	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur</p>
---	--